

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4e7a5260-b2cd-3848-ae00-41a8dcbaf970>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 366 StPO - Inhalt und Form des Antrags

- (1) In dem Antrag müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Beweismittel angegeben werden.
- (2) Von dem Angeklagten und den in [§ 361 Abs. 2](#) bezeichneten Personen kann der Antrag nur mittels einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle angebracht werden.

